



Wegleitung

Betriebsinterne Weisungen
V1.1 20.11.2025
[www.bag.admin.ch/de/
strahlenschutz-wegleitungen](http://www.bag.admin.ch/de/strahlenschutz-wegleitungen)

Kontakt

Tel: 058 058 462 96 14
E-Mail: str@bag.admin.ch

Erstellung betriebsinterner Weisungen für den Strahlenschutz

Zweck und Ausgangslage

Mit der vorliegenden Wegleitung wird die Umsetzung der Erstellung betriebsinterner Weisungen im BAG-Aufsichtsbereich erläutert und präzisiert. Der sachverständigen Person werden die wichtigsten Inhalte in den verschiedenen Anwendungsbereichen aufgezeigt.

Zu den Pflichten der oder des nach Artikel 16 des Strahlenschutzgesetzes StSG [1] benannten Strahlenschutz-Sachverständigen gehört unter anderem das Erlassen betriebsinterner Weisungen (Art. 19 der Strahlenschutzverordnung StSV [2]). In diesen Weisungen müssen insbesondere

die Arbeitsmethoden und Schutzmassnahmen beschrieben werden. Zudem wird festgelegt, wie die Einhaltung dieser Massnahmen überwacht wird (siehe dazu auch die Wegleitung «SV Aufgaben» [3]).

Betriebsinterne Weisungen

Ziel der betriebsinternen Weisungen

Die betriebsinterne Weisung legt die zu treffenden organisatorischen und verhaltensbezogenen Massnahmen, sowie die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen betreffend Strahlenschutz im Betrieb fest. Sie ist somit Teil der Qualitätssicherung im Betrieb und soll den sicheren Umgang mit radioaktivem Material und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung sowie das korrekte Verhalten während eines Störfalls gewährleisten und dokumentieren.

Tätigkeits- und Anwendungsgruppen

Gestützt auf die Vielfalt an bewilligten Tätigkeiten mit radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung lassen sich Themengruppen mit unterschiedlichen betrieblichen Erfordernissen definieren. Im Anhang dieser

Wegleitung werden die den einzelnen Tätigkeitsfeldern zugeordneten Elemente für die betriebsinternen Weisungen präzisiert. Die einzelnen Elemente sind individuell entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten zu konkretisieren und anzupassen.

Inkraftsetzung

Die betriebsinternen Weisungen sind durch die Bewilligungsinhaber und die strahlenschutz-sachverständige Person zu unterzeichnen und laufend zu aktualisieren. Die Informationen müssen allen Personen, welche Umgang mit ionisierender Strahlung haben, zugänglich gemacht werden. Wichtige Dokumente sollen gut sichtbar, bzw. leicht zugänglich beim betreffenden Arbeitsplatz verfügbar sein.

Referenzen

1. Strahlenschutzgesetz (StSG, SR *814.50*) vom 22. März 1991
2. Strahlenschutzverordnung (StSV, SR *814.501*) vom 26. April 2017.
3. Wegleitung «SV Aufgaben»: Aufgaben und Pflichten des/der Strahlenschutz-Sachverständigen (SV) im Bereich der Anwendung ionisierender Strahlung, www.bag.admin.ch/de/strahlenschutz-wegleitungen
4. Verordnung des EDI über den Umgang mit radioaktivem Material (UraM, SR *814.554*) vom 26. April 2017
5. Verordnung des EDI über den Umgang mit geschlossenen radioaktiven Quellen in der Medizin (MeQV, SR *814.501.512*) vom 26. April 2017.

Rechtlicher Stellenwert

Diese Wegleitung ist eine Vollzugshilfe des BAG als Aufsichtsbehörde für Strahlenschutz und richtet sich primär an die Bewilligungsinhaber bzw. Sachverständigen, an die kantonalen Behörden im Bereich Radon sowie an weitere Stellen und Personen, die von ionisierender Strahlung betroffen sein können. Sie konkretisiert Anforderungen aus dem Strahlenschutzrecht und entspricht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Berücksichtigen die Bewilligungsinhaber bzw. Sachverständigen, die kantonalen Behörden oder sonstige betroffene Personen diese Wegleitung, so können sie davon ausgehen, dass sie das Strahlenschutzrecht rechtskonform vollziehen.

Anhang: Elemente der betriebsinternen Weisung

Es sollen in möglichst übersichtlicher Weise alle Geltungsbereiche aufgelistet und die Elemente, welche die anzuwendenden Arbeitsmethoden und operationellen Schutzmassnahmen beschreiben, aufgeführt werden.

Die Liste ist nicht abschliessend. Je nach den betrieblichen Gegebenheiten und Erfordernissen können einzelne Elemente weggelassen oder Punkte hinzugefügt werden.

Tabelle 1 Elemente einer betriebsinternen Weisung (Aufzählung nicht abschliessend).

	Offenes radioaktives Material	Geschlossene radioaktive Quellen	Nicht-medizinische Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung	Ergänzende Wegleitungen
A Geltungsbereich, Dokumente Festlegen der Geltungsbereiche für die entsprechenden Weisungen				
A1 Betriebsbereich/Organisationseinheit/Abteilung, bewilligte Tätigkeiten und Anlagen, Standorte der Arbeitsbereiche, Quellen und Anlagen	✓	✓	✓	
A2 Nennung der aktiven Bewilligungen, gesetzliche Bestimmungen und Wegleitungen für die entsprechenden Bereiche	✓	✓	✓	
A3 Standorte der Herstellerunterlagen (Manuals, Benutzerhandbücher) und der Anlagebücher	✓	✓	✓	
B Verantwortlichkeiten und Kompetenzen Festlegen der verantwortlichen Personen				
B1 Sachverständige Personen (SV): Namen, Adresse, Erreichbarkeit intern/extern), Definition der Pflichten und Kompetenzen, Regelung von Stellvertretungen	✓	✓	✓	SV-Aufgaben
B2 In grösseren Betrieben mit mehreren SV: Darstellung der Verantwortlichkeiten mittels Organigramm, evtl. Aufbau einer zentralen Stelle für Strahlenschutz-Aufgaben. Delegation von Aufgaben an sachkundige Personen	✓	✓	✓	
C Beruflich strahlenexponiertes Personal Definition der Arbeitsplätze mit beruflicher Strahlenexposition				
C1 Festlegung des Personenkollektivs, welches als beruflich strahlenexponiert gilt	✓	✓	✓	R-06-03
C2 Art der Personendosimetrie für die unter C1 bezeichneten Personen (extern / intern / Extremitäten)	✓	✓	✓	Dosimetrie offene Stoffe
C3 Definition der für die administrative Dosimetrie zuständigen Stelle (Meldefluss, Dokumente, Archivierung)	✓	✓	✓	
C4 Spezielle Regelungen für Schwangere und jugendliche Personen	✓	✓	✓	R-05-01
C5 Vorgehen/Organisation der internen Dosimetrie (Triagemessungen, Inkorporationsüberwachung)	✓	✓	✓	Dosimetrie offene Stoffe
C6 Vorgehen bei Dosisüberschreitungen	✓	✓	✓	Dosimetrie offene Stoffe

Fortsetzung Tabelle 1 Elemente einer betriebsinternen Weisung (Aufzählung nicht abschliessend).

	Offenes radioaktives Material	Geschlossene radioaktive Quellen	Nicht-medizinische Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung	Ergänzende Wegleitung
D Arbeitstechniken und operationeller Strahlenschutz Festlegen wichtiger Abläufe und Anwendungen bei strahlenschutzrelevanten Tätigkeiten				
D1 Allgemeine Verhaltensregeln und Abläufe	✓	✓	✓	
D2 Anwendung von Schutzmitteln (Schutzbekleidung, mobile Schutzwände, übriges Schutzzubehör)	✓	✓	✓	R-09-02
D3 Einsatz von Warn- und Messgeräten	✓	✓		
D4 Definition von Überwachungs-, Kontroll- und Arbeitsbereichen (Zutrittsberechtigungen, Aufenthaltsbeschränkungen)	✓	✓	✓	L-07-02
D5 Beschaffung und Lagerung radioaktiver Quellen (Zeitdauer, Lagerstellen, Bewirtschaftung)	✓	✓		
D6 Vorgehen beim Verlassen von Gerätschaften, bzw. im Umgang mit Abfällen aus Überwachungs-, Kontroll-, oder Arbeitsbereichen	✓	✓		
E Zutrittsbeschränkung und Sicherung Festlegung von Zutrittsbeschränkungen zu den Überwachungs- und Kontrollbereichen sowie der Sicherung von Quellen				
E1 Konzept und Umsetzung der Zutrittsbeschränkungen zu Überwachungs- und Kontrollbereichen des Betriebs sowie Definition der Einschränkung auf befugte Personen	✓	✓	✓	
E2 Konzept zur Sicherung von hochaktiven Quellen	✓	✓		Vertrauliche Wegleitung
E3 Definition der berechtigten Personen für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von ionisierender Strahlung			✓	
F Massnahmen bei Zwischenfällen und radiologischen Störfällen Evaluation möglicher Störfälle und Festlegung von Massnahmen; Definition «Ereignisfall»				
F1 Liste mit zuständigen Personen (intern und extern), welche im Ereignisfall aufzubieten sind	✓	✓	✓	
F2 Beschreibung der Abläufe von Erstmaßnahmen zur Vermeidung weiterer Gefährdungen	✓	✓	✓	
F3 Vorgehen zur Begrenzung von Kontaminationen im Ereignisfall	✓			
F4 Instruktion Feuerwehr und Rettungsdienste	✓	✓		
G Qualitätssicherung und Kontrollen Organisation der notwendigen periodischen Kontrollen und QS-Massnahmen an Geräten, Anlagen und Quellen				
G1 Sicherheitschecks, Konstanzerprüfungen und Funktionskontrollen an Mess-, Untersuchungs- und Therapiegeräten	✓	✓		
G1 Anlagespezifische Checkliste der Periodizität und durchzuführenden Prüfpunkte (gemäß Herstellervorschriften und BAG-Wegleitungen)	✓	✓	✓	L-09-01 und L-09-04
G3 Standort der Hilfsmittel und Dokumente	✓	✓	✓	
G4 Kontaminationskontrollen / Dosisleistungsmessungen in Arbeitsbereichen gemäß gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben	✓	✓		L-07-04
G5 Definition der für die Kontrollen und QS-Massnahmen verantwortlichen Personen (s. auch Abschnitt B)	✓	✓	✓	

Fortsetzung Tabelle 1 Elemente einer betriebsinternen Weisung (Aufzählung nicht abschliessend).

	Offenes radioaktives Material	Geschlossene radioaktive Quellen	Nicht-medizinische Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung	Ergänzende Wegeleitungen
H Beförderung radioaktiver Stoffe Definition von betrieblichen Vorschriften für Transporte radioaktiver Materialien				
H1 Erstellen eines QS-Programms gemäss Art. 101 StSV [2] für Transporte ausserhalb des Betriebsareals (Verantwortung, Kompetenzen, Pflichtenheft, Checkliste: mitzuführende Unterlagen, Ausrüstungsgegenstände, Verpackungsvorschriften, Bezettelung)	✓	✓		
H2 Festlegen der zu treffenden Massnahmen für Transporte innerhalb des Betriebsareals (Art. 35 UraM [4], Art. 22 MeQV [5])	✓	✓		
H3 Nennung der für die Transporte zuständigen und berechtigten Personen gemäss ADR/SDR	✓	✓		
H4 Verhalten bei Störfällen (gemäss Kapitel F, spezielle Massnahmen für Transporte, Meldeschema)	✓	✓		
I Abfallbewirtschaftung Beschreibung des Vorgehens im Umgang mit radioaktiven Abfällen				
I1 Festlegung der internen Abläufe bezüglich Sammlung, Bezeichnung, Lagerung, Entsorgung und Abgabe an die Umwelt	✓	✓		Abfall-management
I2 Planung und Vorkehrungen für den Rückbau von Anlagen zur Erzeugung von ionisierender Strahlung bzw. Entsorgung von Quellen	✓	✓	✓	
I3 Vorgehen zur Bewirtschaftung von kurzlebigen Radionukliden (HWZ < 100d, Art. 117 StSV [2]) und langlebigen radioaktiven Abfällen	✓	✓		
I4 Regelung der internen Abläufe für die Abklinglagerung (Art. 117 StSV [2]) und die Abgabe von radioaktiven Abfällen an die Sammelstelle des Bundes (Art. 119 StSV [2])	✓	✓		
I5 Beschreibung der zu treffenden speziellen Massnahmen bei der Abgabe der radioaktiven Abfälle und Abwässer (Bilanzierung)	✓	✓		
I6 Regelung der Verantwortlichkeiten bei der Überwachung der Kontrollanlagen für radioaktive Abwässer	✓	✓		
J Aus- und Fortbildung Regelung des betriebsinternen Bildungskonzepts bezüglich Strahlenschutz				Aus- und Fortbildung im Strahlenschutz
J1 Festlegung der den Tätigkeiten entsprechend notwendigen Ausbildung	✓	✓	✓	
J2 Fortbildungskonzept für den Umgang mit ionisierender Strahlung: <ul style="list-style-type: none">• Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Fortbildung• Festlegung der Form und Periodizität der Fortbildung• Dokumentation der besuchten Fortbildungen aller fortbildungspflichtigen Personen im Betrieb• Bekanntgabe von internen und externen Fortbildungsmöglichkeiten	✓	✓	✓	
J3 Organisation oder Koordination der Ausbildung / Instruktion von neueintretenden Personen und Reinigungspersonal	✓	✓	✓	
J4 Auflistung der Personen im Betrieb mit Instruktion / Strahlenschutzaus- und Fortbildung	✓	✓	✓	